



Club kochender Männer  
6030 Ebikon

# Statuten

Club kochender Männer, 6030 Ebikon  
"Habsburgerchuchi Ebikon"

---

(gegründet 18.1.1966)

# Statuten

## Club kochender Männer, 6030 Ebikon "Habsburgerchuchi Ebikon"

---

(gegründet 18.1.1966)

### **1. Name des Vereins**

#### § 1

Unter dem Namen Club kochender Männer 6030 Ebikon besteht mit Sitz in Ebikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachfolgend Club genannt.

### **Zweck und Ziel des Clubs**

#### § 2

- a) Ausübung des Hobby-Kochen
- b) Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und Besichtigungen
- c) Besuch von Vorträgen und Kochdemonstrationen
- d) Fördert ein harmonisches Familienleben
- e) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- f) Der Club ist konfessions- und parteilos

### **2. Mitgliedschaft**

#### § 3

Für die Mitgliedschaft haben die Bewerber mit Wohnsitz in Ebikon den Vorrang. Die Kandidaten werden vom Vorstand vorgeschlagen und haben an fünf Kochabenden probeweise mitzumachen. Anschliessend entscheidet der Club über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Personen, die den Club besonders gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mitglieder, die dem Club 25 Jahre angehört haben, erhalten eine Auszeichnung. Massgebend ist das Datum der Bezahlung der Eintrittsgebühr laut Kassabuch.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben an Kochabenden bezahlt das Mitglied den ganzen Menübeitrag. Entschuldigte bezahlen den Kassenzuschuss. Der Entschuldigungstermin wird vom Vorstand festgelegt.

## § 4

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt, der nur auf Ende eines Monats mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erfolgen kann.
- c) Ausschluss durch den Vorstand, wobei dem Betroffenen das Recht zusteht, innert Monatsfrist an die Generalversammlung zu rekurrieren.

## **3. Finanzen**

### § 5

Die Clubkasse wird gespiesen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der Neueintretenden (Eintrittsgebühr)
- c) Menü-Beiträge (Unkosten und Kassenzuschuss)
- d) Veranstaltungen
- e) Schenkungen und anderen Zuwendungen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Organisation**

### § 6

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **a) Die Generalversammlung**

### § 7

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz in allen Clubangelegenheiten und wird vom Präsidenten geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 3 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden.

Die formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche GV können vom Vorstand angeordnet werden. Der Vorstand hat eine ausserordentliche GV einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

## § 8

Die Generalversammlung ist besonders zuständig für:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Protokolls
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets (Menü-Beiträge usw.)
- d) Festlegung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Statutenänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig sind
- i) Auflösung des Clubs, für die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig ist

### **b) Der Vorstand**

## § 9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vice-Präsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem Beisitzer
- f) den jeweiligen Ressortchefs

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

## § 10

Der Vorstand behandelt und beschliesst über sämtliche Geschäfte abschliessend, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der GV
- b) Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets für besondere Anlässe
- c) Ausarbeitung und Ausführung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Bestimmen von Delegierten
- f) Bestimmen von Kommissionsmitgliedern
- g) Erlass von Pflichtenheften
- h) Festsetzung der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder und Funktionäre
- i) Bilden von Ressorts

## § 11

Der Präsident leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Vicepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

## § 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident oder sein Vertreter kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

### **c) Die Rechnungsrevisoren**

## § 13

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder. Jedes Jahr scheidet der erste Revisor aus und der zweite rückt nach. Somit ist an jeder ordentlichen GV ein neuer 2. Revisor zu wählen.

Die Revisoren kontrollieren die Clubrechnung und unterbreiten der ordentlichen GV alljährlich einen schriftlichen Bericht.

Sie leiten die Abstimmung über die Genehmigung der Clubrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

### **5. Schlussbestimmungen**

## § 14

Der Club kann aufgelöst werden, wenn in einer ordnungsgemäss einberufenen GV 2/3 der teilnehmenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Die GV beschliesst über die Verwendung des Clubvermögens. Früher ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

## § 15

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen GV vom 1. Mai 1990 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 1969 und treten auf den 1. Mai 1990 in Kraft.

6030 Ebikon, 1. Mai 1990/FB

**Der Präsident:**

**Der Aktuar:**

*Josef Bründler*

*Josef Amstutz*